



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 28.09.2017 Nr. 42

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem
Landkreis Göttingen über die Übernahme der Aufgaben des
Fachbereiches für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen 1044

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen
Landtag am 15.10.2017 1047

Stadt Bad Sachsa
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen
Landtag am 15.10.2017 1049

Stadt Herzberg am Harz
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen
Landtag am 15.10.2017 1051

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 11.10.2017 1053

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden
Gewässerschau 2017 1054

**Vereinbarung
zwischen
der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen
über die Übernahme der Aufgaben des Fachbereiches für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
für den Landkreis und die Stadt Göttingen**

**Die Stadt Göttingen (nachfolgend Stadt genannt),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
der Landkreis Göttingen (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat,**

schließen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG¹) folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Der Landkreis nimmt seit 01.01.1978 die Aufgaben des Veterinärwesens für den Landkreis und die Stadt und seit dem 01.07.2003 Verbraucherschutzaufgaben (incl. der ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten für beide Aufgabengebiete) wahr.

Der Fachbereich führt die Bezeichnung "Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen" und hat seinen Sitz in Göttingen. Der Fachbereich betreibt weiterhin einen Standort in Osterode, um bürgernahe Dienstleistungen anzubieten.

Unverändert bleibt der Status der Stadt Göttingen im Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Dörnten, Landkreis Goslar.

§ 2

Die Finanzierung erfolgt vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2021 wie folgt:

Die Stadt Göttingen beteiligt sich in Höhe des städtischen Anteils der ungedeckten Aufwendungen des gemeinsamen Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz aus 2015 zzgl. eines Aufschlages auf den städtischen Anteil aus 2015 in Höhe des Prozentsatzes der Tarifsteigerung 2016 nach TVöD. In 2016 trägt sie ein Sechstel dieses Betrages.

Der Betrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz der Tarifsteigerung nach TVöD. Damit sind auch die Steigerungen der Sachkosten abgegolten. Die Aufwendungen für ordnungsrechtliche Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes (Tierheimunterbringungen und tierärztliche Behandlungen) sind davon ausgenommen und werden jeweils nach Jahresabschluss aufgeschlüsselt und per Spitzabrechnung aufgeteilt.

Der Landkreis trägt die restlichen Kosten.

Im Jahr 2021 verhandeln die Partner über eine Finanzierung ab 2022.

Sofern der Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zusätzliche Aufgaben anbieten soll, ist deren Finanzierung gesondert zu vereinbaren.

¹ In der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) in der zur Zeit gültigen Fassung (i.g.F.)

Die Kosten sind im Rahmen einer Hauptabrechnung des gemeinsamen Fachbereiches für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis Göttingen und die Stadt nachzuweisen und umfassen:

- die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung),
- die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten),
- die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (soweit nicht gemeinsam finanzierte Investitionen),
- die internen Leistungsverrechnungen (ILV)
- Umlagen und Overheadkosten

Von den erstattungsfähigen Kosten sind etwaige Erlöse abzuziehen.
Der Erstattungsbetrag wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

Zuwendungen an Dritte, die der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz zuständigkeithalber und nach Abstimmung mit der Stadt im Auftrag der Stadt gewährt, werden in dem Verhältnis vollständig abgerechnet, in dem sie der Stadt ohne diese Vereinbarung entstanden wären. Für Zuwendungen an Dritte, die der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz zuständigkeithalber und nach Abstimmung mit der Stadt im Auftrag des Landkreises Göttingen gewährt, gilt das gleiche Verfahren.

Jährlich findet ein einvernehmliches Abstimmungsgespräch über die Haushaltsplanung statt.

§ 3

Die Haushaltsansätze des Landkreises für vermögenswirksame Investitionen einschließlich der geringwertigen Vermögensgegenstände als Pauschalbetrag sind jährlich einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen.

Diese Investitionen sind im entsprechenden Verhältnis der Einwohnerzahl in den Erstattungsbetrag aufzunehmen.

Abweichend davon trägt der Landkreis Göttingen die für den Bereich des ehemaligen Landkreises Osterode im Zeitraum vom 01.11.2016 bis zum 31.12.2021 erforderlichen Investitionen für Standardanpassungen allein.

§ 4

Die Bewirtschaftung des Gebäudes des Standortes in Osterode und die Bauunterhaltung erfolgt durch den Landkreis.

§ 5

Schlussberichte der OE Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und Prüfberichte der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt oder deren Nachfolgeeinrichtungen, soweit sie den Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz betreffen, sind der Stadt zu übermitteln.

§ 6

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals am 31.12.2020 zum 31.12.2021.

§ 7

Wird diese Vereinbarung gekündigt, so werden das der Erledigung der Aufgaben des Fachbereiches für Veterinärwesen und Verbraucherschutz dienende gemeinsame Verwaltungsvermögen nach dem

Restbuchwert sowie das Personal in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Einwohnerzahl der Stadt zu der des übrigen Landkreises steht.

Die Aufteilung errechnet sich nach der vom Nds. Landesamt für Statistik zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

Die Aufteilung des Personals wird auf Basis des jeweils aktuellen Stellenplans und gleichwertiger Stellen vorgenommen, mit der Besonderheit, dass die ehemaligen beamteten Stadt-Lebensmittelkontrolleure (incl. evtl. eingestellter Nachfolgekkräfte) einen Rückführungsanspruch an die Stadt Göttingen (auf Grundlage der dann erreichten Besoldungsgruppe) haben.

Der Personalübergang erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach den Vorschriften des § 29 NBG i. V. m. §§ 16 bis 19 BeamtStG (NBG²) und für die Beschäftigten nach § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund des § 36 Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Das durch die Stadt zu übernehmende Personal wird innerhalb von sechs Monaten nach Kündigungsausspruch der Vereinbarung von Stadt und Landkreis einvernehmlich bestimmt.

Sofern die Übernahme des Personals aus zwingenden Gründen nicht bis zum Außerkrafttreten der Vereinbarung verfügt werden kann, erfolgt die Übernahme des Personals bis zu einer Übernahmeverfügung vorläufig im Wege einer Abordnung § 27 NBG bzw. § 4 TVöD³).

Die dem Landkreis für diesen Fall entstehenden Personalvollkosten (mit Ausnahme der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen) sowie etwaige weitere anfallende Sachkosten werden dem Landkreis durch die Stadt erstattet.

Der Erstattungsbetrag wird mit der Beendigung oder Aufhebung der Abordnung in einer Summe fällig.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall als geschlossen, dass die Vereinbarung über den Fachbereich Gesundheitsamt ebenfalls wirksam wird.

Wird die Vereinbarung über den Fachbereich Gesundheitsamt gekündigt, so gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen bzw. den Landkreis Göttingen rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.03.2009 außer Kraft.

Göttingen, den
Stadt Göttingen

gez. Köhler

Köhler
Oberbürgermeister

Göttingen, den
Landkreis Göttingen

gez. Reuter

Reuter
Landrat

² vom 25.03.2009 (Art. 1 des Gesetzes vom 25.3.2009 – Nds. GVBl. 6/2009 S.72) i. g. F.

³ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 29.04.2016

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 15.10.2017, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	001 Vitamar
Wahlraum:	Vitamar
Wahlbezirk 2:	002 Rathaus
Wahlraum:	Rathaus
Wahlbezirk 3:	003 Stadtwerke
Wahlraum:	Stadtwerke
Wahlbezirk 4:	004 Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Bad Lauterberg im Harz
Wahlbezirk 5:	005 Schulzentrum
Wahlraum:	Schulzentrum
Wahlbezirk 6:	006 Ehem. Verwaltungsaußenstelle
Wahlraum:	Ehem. Verwaltungsaußenstelle
Wahlbezirk 7:	007 AWO (ehem. Sparkasse)
Wahlraum:	AWO (ehem. Sparkasse)
Wahlbezirk 8:	008 Feuerwehrhaus Bartolfelde
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Bartolfelde
Wahlbezirk 9:	009 Feuerwehrhaus Osterhagen
Wahlraum:	Feuerwehrhaus Osterhagen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.09.2017 bis 24.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in 37073 Göttingen, Kreishaus des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Lauterberg im Harz, 27.09.2017

Gemeinde

 (Dienstsiegel)	(Dr. Thomas Gans) 
---	--

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 15. Oktober 2017**, findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die **Stadt Bad Sachsa** ist in **--- 7 ---** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten ab/am 08.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.30 Uhr** im **Kreishaus des Landkreises Göttingen in der Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen** zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Sachsa, den 27.09.2017



**Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
In Vertretung**

Uwe Weick

**(Uwe Weick)
Stadtoberamtsrat**

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch die Landesregierung ist festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
 4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 15.10.2017,
findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 Allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.09.2017 bis 24.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr in Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,
und die Zweitstimme in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem

sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzberg am Harz, 26.09.2017

(Dienstiegel)		(Handschriftliche Unterschrift)	Gemeinde
			Der Bürgermeister

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 11.10.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung des Landschaftspflegeverbandes Landkreis Göttingen e.V.
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. 02) vom 27.04.2017
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) zur Einführung eines Flächenmanagements für Wohngrundstücke
8. Haushaltsplanentwurf 2018;
Teilhaushalt 08 - Bauwesen, Umwelt, Gemeindestraßen, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
und
Teilhaushalt 09 - Liegenschaften und Freibäder
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Wolfgang Weippert
Allgem. Vertreter

Unterhaltungsverband MÜNDE

Bekanntmachung der Gewässerschau 2017

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2017 wie folgt durch:

Schaubezirk I Untergericht:

Montag, 09. Oktober 2017
Schaubereich: *Ilksbach, Nieme, Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Hedemünden

Schaubezirk II Obergericht:

Montag, 09. Oktober 2017
Schaubereich: *Ingelheimbach, Nieste,
Wandersteinbach, Wellebach*
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. Kaduhr
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. Lampert
(Geschäftsführer)